

# Oberlandrunde Clubsport-Slalommeisterschaft Gruppe „OR Freestyle“ (Technische Bestimmungen)



Die nachfolgenden technischen Bestimmungen gelten ab 01.01.2010 für die Gruppe „OR Freestyle“ innerhalb der Clubsport-Slalommeisterschaft der Oberlandrunde 2010.

## 1. Allgemeines

Alle Fahrzeugänderungen sind freigestellt, vorausgesetzt, die Bestimmungen in den nachstehenden Artikeln werden eingehalten.

## 2. Zugelassene Fahrzeuge

Zugelassen sind ausschließlich Pkw (Tourenwagen und GT-Fahrzeuge), offen oder geschlossen, mit 4 nicht auf einer Linie angeordneten Rädern.  
Das verwendete Wettbewerbs-Fahrzeug muss für den öffentlichen Straßenverkehr in der Bundesrepublik Deutschland gemäß StVZO zulassungsfähig sein, d.h. es muss für das Basis-Fahrzeug eine ABE, EBE oder EWG-Gesamtbetriebserlaubnis bestehen. Für den jeweiligen Nachweis ist der Bewerber/Fahrer verantwortlich.

## 3. Fahrzeug-Teilnahmebedingungen

Die Fahrzeuge müssen zum öffentlichen Straßenverkehr in der Bundesrepublik Deutschland oder durch einen DMSB-Wagenpass zugelassen sein.

## 4. Nicht zugelassene Fahrzeuge

Nicht startberechtigt sind Fahrzeuge, deren Serienhöhe oder gegenwärtige Höhe 1600 mm überschreitet und Fahrzeuge, deren Baujahr vor dem 01.01.1966 liegt.  
Ein Fahrzeug, dessen Konstruktion eine Gefahr darzustellen scheint oder dem Ansehen des Motorsports schaden könnte, wird nicht zugelassen.

## 5. Klasseneinteilung

Die Gruppe OR-Freestyle wird in einer gemeinsamen Klasse ausgeschrieben.

## 6. Vorgeschriebene Abmessungen

Radstand: mind. 1800 mm, max. 3000 mm / Karosseriebreite: max. 2000 mm / Fahrzeughöhe: max. 1600 mm / Bodenfreiheit: Außer den Reifen und Felgen darf kein Fahrzeugteil den Boden berühren, wenn auf einer Seite des Fahrzeugs die Reifen ohne Luftüberdruck sind.

## 7. Karosserie

Die Karosserie muss in allen Teilen einwandfrei gefertigt sein und darf keinen provisorischen Charakter aufweisen. Alle Karosserieteile müssen aus einem undurchsichtigen und festen Material mit einer Dicke von mind. 0,5 mm (Ausnahme: Scheiben, Sonnendach und Beleuchtung) bestehen. Sie darf weder scharfe Winkel noch scharfkantige oder spitze Teile aufweisen.

Der Fahrgastraum muss einen geschlossenen Boden aus Metall oder Kohlefaser mit einer Mindeststärke von 0,5 mm haben.

Diese Karosserie muss vor dem Lenkrad mindestens bis zur Höhe der Lenkradmitte reichen und seitlich mindestens 40 cm hoch sein, gemessen von der Ebene der Fahrersitzbefestigung.

Alle mechanischen Teile, die für den Antrieb notwendig sind (Motor, Antriebsstrang usw.), müssen von der Karosserie überdeckt sein.

## 8. Fahrzeugscheiben

### 8.1 Windschutzscheibe

Wenn eine Windschutzscheibe im Grundmodell vorhanden war, so muss diese aus Verbundglas bestehen, an der mindestens ein funktionstüchtiger Scheibenwischer vorhanden sein muss.

## 8.2 Andere Scheiben

Alle Seitenscheiben und die Heckscheibe dürfen durch klare Scheiben aus Polycarbonat mit einer Mindestdicke von 3 mm ausgetauscht werden. Die Originalform muss beibehalten werden. Ein Prüfzeichen ist hierbei nicht erforderlich.

## 8.3 Scheibentönung

Die Windschutzscheibe sowie die Scheiben der Fahrer- und Beifahrertür (falls vorhanden) müssen klar durchsichtig und demnach nicht getönt sein, es sei denn, es handelt sich um das serienmäßig getönte Wärmeschutzglas, welches der StVZO entspricht.

## 9. Bremsanlage

Vorgeschrieben ist ein Zweikreisbremssystem. Die Betätigung des Bremspedals muss auf alle Räder wirken.

## 10. Lenkung

Das Lenkrad ist freigestellt. Es muss jedoch einen querschnitts-durchgängigen geschlossenen Lenkradkranz aufweisen.

Die Lenksäule muss der Serie entsprechen, sie darf auch durch ein Serienteil eines anerkannten Fahrzeugherstellers ersetzt werden und muss dann bei unfallartigen Stößen durch bauliche Maßnahmen (z.B. Teleskop, Gelenke, Verformungselement) axial um min. 100 mm nachgeben können.

## 11. Motor

Zugelassen sind ausschließlich Hubkolben- und Rotationskolbenmotoren mit oder ohne Aufladung.

## 12. Abgasanlage/Abgasvorschriften

Die Mündung(en) muss (müssen) entweder nach hinten oder zur Seite gerichtet sein. Die Mündung eines zur Seite gerichteten Auspuffs muss hinter der Radstandsmittle liegen. Auspuffendrohre dürfen nicht über die Karosserie hinausragen. Sie dürfen max. 10 cm unter dem Wagenboden enden, in Bezug auf die Außenkante der Karosserie.

Die Abgasanlage muss ein separates Bauteil sein und außerhalb der Karosserie bzw. Fahrgestells unterhalb des Fahrzeugbodens liegen.

Die Fahrzeuge müssen mindestens die Euronorm nach Anlage XXV zur StVZO erfüllen bzw. mit einer ONS/DMSB-Abgasbestätigung des Typs B oder oder C ausgestattet oder mit einem Katalysator nach Art. 15 der DMSB-Abgasvorschriften (siehe DMSB-Handbuch, blauer Teil) ausgerüstet sein.

## 13. Geräuschvorschriften

Die technischen Geräuschvorschriften der StVZO sind einzuhalten. Darüber hinaus darf das Standgeräusch 98 dB(A) nicht überschreiten.

## 14. Kraftstoff

Es darf nur handelsüblicher unverbleiter Otto-Kraftstoff nach DIN EN 228, Diesel-Kraftstoff nach EN 590 oder Biodiesel nach DIN EN 14214 verwendet werden. Darüber hinaus sind auch die Bestimmungen gemäß Artikel 252.9 Anhang J zum ISG einzuhalten.

## 15. Sicherheitsausrüstung

Es gelten grundsätzlich die für Slalom-Veranstaltungen einschlägigen Vorschriften in „Technische DMSB-Bestimmungen 2009 für die Gruppe FS (Freestyle)“.